

Anlage 1

Vereinbarung über Leistungen für Umzüge

als Landtransporte innerhalb Europas

ohne GUS und deren ehemaligen Mitgliedstaaten,

ohne Türkei und ohne Zypern und Malta

1. Art der Umzüge

- (1) Nach Maßgabe der Vereinbarung für Auslandsumzüge führt das Unternehmen Umzüge auf dem Landweg für Umziehende (s. § 1 der Vereinbarung) aus deren bisheriger Wohnung innerhalb Europas (ohne GUS und deren ehemalige Mitgliedstaaten, Türkei, und ohne Zypern und Malta) in die neue Wohnung des/der Umziehenden an einem anderen Ort innerhalb Europas (ohne GUS und deren ehemalige Mitgliedstaaten, Türkei und ohne Zypern und Malta) durch (Ausnahme: Umzüge innerhalb Deutschlands).
- (2) Umzüge sind:
 - a) Vollumzüge nach § 6 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV): Beförderung der Wohnungseinrichtung und sonstiger beweglicher Gegenstände in angemessenem Umfang, sofern sie in einem Möbelwagen befördert werden können (= Umzugsgut),
 - b) Teilumzüge: Beförderung von Umzugsgut in gewichtsmäßiger Begrenzung nach § 26 AUV,
 - c) Beförderung von Personenkraftfahrzeugen und Motorrädern nach Maßgabe des AA bzw. des BMVg.
- (3) Personenkraftfahrzeuge, Motorräder und sonstige bewegliche Gegenstände in angemessenem Umfang sind grundsätzlich zusammen mit dem übrigen Umzugsgut zu befördern. Die Volumina sind getrennt auszuweisen.
- (4) Umzugsgut von Angehörigen, die nicht zu den gemäß § 2 Abs. 1 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören, und sonstiges Frachtgut können nur auf eigene Rechnung des Umziehenden befördert werden. Eine Kostenerstattung ist hier ausgeschlossen. Die abrechnende Stelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des/der Umziehenden Ausnahmen zulassen.

2. Abwicklung der Umzüge

Dem Unternehmen obliegt die Durchführung des Umzuges aus der bisherigen Wohnung des/der Umziehenden in die neue Wohnung unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

- (1) Das Umzugsgut ist unter Berücksichtigung der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kürzesten Wegstrecke zwischen der bisherigen Wohnung und der neuen Wohnung zu transportieren. Bei Unstimmigkeiten wird die kürzeste verkehrsübliche Entfernung mittels des jeweils aktuellen Routenplaners PTV Map & Guide festgestellt. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Einigung zwischen der abrechnenden Stelle und dem Unternehmen.
- (2) Vom/Von der Umziehenden davon abweichend gewünschte Leistungen sind diesem/dieser gesondert in Rechnung zu stellen. Er ist ausdrücklich vom Unternehmen auf die von ihm zu tragenden Mehrkosten hinzuweisen.
- (3) Das festgestellte Gewicht oder Volumen bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 4 dieser Anlage. Soweit Maße oder Gewichte umgerechnet werden, wird folgende Umrechnungsbasis vereinbart:

$$1 \text{ Kubikmeter} = 100 \text{ kg} / 220 \text{ lbs} = 10 \text{ Raumeinheiten}$$

Für Personenkraftfahrzeuge, Motorräder und Gegenstände mit vergleichbarem Aufwand (z.B. Wohnwagen, Boote, Kleinflugzeuge, ATV) sind die im Fahrzeugschein oder einem vergleichbaren Nachweis eingetragenen Maße und Leergewichte maßgebend. Das Personenkraftfahrzeug/Motorrad/etc. ist nach der Bezeichnung des Herstellers auszuweisen.

Die Abrechnung erfolgt hier nicht im Rahmen der Vor- und Nacharbeiten, sondern nach Verblocken und Verlaschen. Das grundsätzlich genehmigte Umzugsvolumen wird durch die sonstigen beweglichen Gegenstände nicht erhöht.

- (4) Teilumzüge (Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe b) werden nach dem Gewicht abgerechnet.
- (5) Werden mehrere Umzüge zusammen durchgeführt, wird jeder Umzug einzeln nach cbm (Vollumzug) oder Gewicht (Teilumzug) für die jeweils kürzeste Entfernung zwischen den maßgeblichen Wohnungen (Nr. 2 Abs. 1) abgerechnet.

3. Leistungen des Unternehmens

a) Vorarbeiten

- Anliefern und Gestellen des gesamten notwendigen Packmaterials,
- Demontage der Möbel und Abbau der sonstigen in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- Ausräumen und Einpacken,
- Beladen des Transportfahrzeugs,
- (ggf.) Zollabfertigung.

b) Transport von Umzugsgut und ggf. Personenkraftfahrzeug/Motorrad zwischen der bisherigen Wohnung und der neuen Wohnung. Fähr-, Brücken- und Tunnelkosten (inkl. Kosten für bis zu zwei Fahrerinnen/ Fahrer) gegen Beleg und Mautkosten, aber nur für den Weg zwischen alter und neuer Wohnung und maximal eine Leerfahrt von bzw. zur Spedition.

c) Nacharbeiten

- (ggf.) Zollabfertigung,
- Entladen des Transportfahrzeugs,
- Montage und Aufstellen der Möbel
- Wiederanschließen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- Auspacken und Einräumen,
- Abholen und ggf. Entsorgen des Packmaterials unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen.

d) Sonderleistungen

- Auf- und Abladen eines Personenkraftfahrzeugs bzw. für ein Motorrad oder für einen anderen beweglichen Gegenstand mit vergleichbarem Aufwand,
- Außenaufzug,
- außergewöhnliche Aufwendungen, z. B. schwieriger Be- und Entladeweg von mehr als 100 m zwischen Haustür und Transportfahrzeug, Ablieferungshindernisse,
- Kosten für das Einrichten von Halteverbotszonen oder das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen am alten und/oder neuen Wohnort.

- Standgeld (ab dem vierten Tag),
- Transport eines Klaviers,
- Transport eines Flügels,
- Einpassen der Arbeitsplatte aus Holz für Küchen,
- Elektronische Ausfuhranmeldung (Eigen-/Fremdanmeldung) pro Umzug,
- Summarische Eingangsanmeldung pro Umzug,

e) Lager- und Unterstellkosten für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände

- Umfuhrkosten,
- Einlagerungsgebühr pro cbm,
- Auslagerungsgebühr pro cbm,
- Lagermiete pro cbm/Monat.

4. Entgelte

Das Unternehmen berechnet dem Umziehenden für die mit dem Umzug zusammenhängenden Leistungen folgende Entgelte:

a) Kosten für Vorarbeiten gemäß Nr. 3 a)

- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen 53,82 EUR
- pro 120 kg Umzugsgut (einschl. Verpackung) bei Teilumzügen
(abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht) 82,60 EUR

b) Transportkosten für das Umzugsgut und ggf. das Personenkraftfahrzeug/Motorrad gemäß 3 b) nach beigefügter Tabelle (Anlage 4).

Die Erstattung der Straßenbenutzungsgebühren eines erforderlichen und angemessenen Transportfahrzeugs erfolgt bei Nutzung des Routenplaners „PTV Map & Guide“ ohne weitere Vorlage von Belegen. Belegpflicht besteht für den nicht vom Routenplaner erfassten Bereich bzw. bei Nutzung eines anderen Routenplaners.

c) Kosten für Nacharbeiten gemäß Nr. 3c)

- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen 42,55 EUR
- pro 120 kg Umzugsgut (einschl. Verpackung) bei Teilumzügen (abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht) 62,58 EUR

d) Sonderleistungen gemäß Nr. 3d)

- Pauschalbetrag für das Aufladen eines Personenkraftfahrzeugs bzw. für ein Motorrad bzw. einen anderen beweglichen Gegenstand mit vergleichbarem Aufwand 75,09 EUR
- Pauschalbetrag für das Abladen eines Personenkraftfahrzeugs bzw. ein Motorrad oder einen anderen beweglichen Gegenstand mit vergleichbarem Aufwand 75,09 EUR
- Pauschalbetrag für den Einsatz eines Außenaufzugs an der Be- oder Entladestelle mit Bestätigung des/der Umziehenden 206,57 EUR
- Übersteigen im Ausland die Kosten für den Einsatz eines Außenaufzuges an der Be- oder Entladestelle einen Betrag in Höhe von 350,00 EUR, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet (Bestätigung des Umziehenden, Rechnung und Zahlungsnachweis erforderlich),
- Pauschalbetrag für das Einrichten einer Halteverbotszone an der Be- oder Entladestelle mit Bestätigung des/der Umziehenden, Rechnung und Zahlungsnachweis 151,49 EUR
- Übersteigen im Ausland die Kosten für das Einrichten einer Halteverbotszone an der Be- oder Entladestelle einen Betrag in Höhe von 250,00 EUR, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet (Bestätigung des Umziehenden, Rechnung und Zahlungsnachweis erforderlich),
- Zuschlag pro cbm Umzugsgut für eine schwierige Be- oder Entladung (Zu- oder Abtrageweg über 100 m, Ablieferungshindernisse, Umladen in kleinere Transportfahrzeuge) (Bestätigung des Umziehenden erforderlich) 10,02 EUR
- Standgeld pro Transportfahrzeug und Tag (die ersten drei Tage der Standzeit werden nicht berücksichtigt) 574,45 EUR
- Zuschlag für den Transport eines Klaviers 68,86 EUR
- Zuschlag für den Transport eines Flügels 137,71 EUR
- Einpassen einer ggf. neuen Küchenarbeitsplatte aus Holz mit Ausschnitt für Herd und Spüle. Die Kosten für die Küchenarbeitsplatte trägt der Umziehende! 96,39 EUR

□

- Pauschalbetrag für die elektronische Ausfuhranmeldung (Eigenanmeldung) und bei Fremdanmeldung pro Umzug 37,56 EUR
62,60 EUR
- Pauschalbetrag für die summarische Eingangsanmeldung pro Umzug 37,56 EUR

e) Lager- und Unterstellkosten gemäß Nr. 3e)

- Transportkosten von Unterstellgut nach beigefügter Tabelle (Anlage 4),
- Umfuhrkosten in ein Zwischenlager bei Angehörigen des Auswärtigen Amtes bis 100 km bei Umzügen mit Deutschlandbezug, bis 200 km bei Umzügen ohne Deutschlandbezug (Umzug Ausland – Ausland) nach beigefügter Tabelle (Anlage 4)
- Einlagerungsgebühr pro cbm 4,13 EUR
- Auslagerungsgebühr pro cbm 4,13 EUR
- Lagermiete pro cbm/Monat (angefangene Monate werden tageweise auf Grundlage eines Monats mit 30 Tagen abgerechnet) 5,51 EUR

5. Mit den unter Nr. 4 Abs. a) bis e) aufgeführten Preisen sind abgegolten:

- a) notwendige Leistungen für das Anfertigen und Versenden von Kopien, Kosten für Telekommunikation, Porto sowie andere kleine Kosten,
- b) die vom Unternehmen vorzunehmenden Zollabfertigungsformalitäten und -handlungen einschließlich Sonderleistungen, z.B. von der Zollbehörde geforderte Maßnahmen wie Ein- und Ausladen des Umzugsgutes sowie in diesem Zusammenhang anfallende Kosten für Telekommunikation, Porto oder andere kleinere Kosten.
Die Einfuhr des Umzugsgutes von Angehörigen des AA und der Bundeswehr ist grundsätzlich zoll- und steuerfrei. Anfallende Eingangsabgaben sind vom/von der Umziehenden zu tragen.
- c) Kosten für An- und Abfahrt des Personals des Unternehmens inkl. Spesen,
- d) Geschoßzuschläge, Zuschläge für Schwergüter, (z.B. Klaviere, Flügel, Tresore, Waffenschränke) und Sonstiges,

- e) Kosten für evtl. benötigte Fremdhandwerker und erforderliches Kleinmaterial für das Wiederanschießen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände (einschließlich Rundfunk- und Fernsehgeräten oder Videorecordern/DVD-Playern).
- f) Werden mehrere Umzüge zusammen durchgeführt, wird jeder Umzug einzeln nach cbm (Vollumzug) oder Gewicht (Teilumzug) für die jeweils kürzeste Entfernung zwischen den maßgeblichen Wohnungen (Nr. 2 Abs. 1) abgerechnet.

6. Aufwendungen, die auf Sonderwünsche des Umziehenden zurückzuführen sind, werden nicht erstattet.

Hierzu zählen insbesondere:

- Ab- bzw. Wiederaufbau von Gartenhäusern oder Saunen,
- Ab- und Wiederaufbau von Satellitenanlagen oder Heimelektronik,
- Entleeren und Befüllen von Wasserbetten durch Fachfirmen,
- Entfernen bzw. Verlegen von Teppichböden,
- Anbringen/Abnehmen von Fenstervorhängen,
- Transport von Gegenständen, die den üblichen Rahmen einer Wohnungseinrichtung und den angemessenen Umfang anderer beweglicher Gegenstände übersteigen,
- Lagerkosten für Pflanzen,
- Kosten für das Abholen und ggf. Lagern von Zukäufen,
- Kosten für zusätzliche Be- und Entladestellen,
- Lagerkosten für Umzugsgut, sofern der/die Umziehende oder das Unternehmen diese zu vertreten haben,
- Lagerkosten für Personenkraftfahrzeuge, Motorräder, Boote, Wohnwagen oder Anhänger.

Die abrechnende Stelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des/der Umziehenden Ausnahmen zulassen.